

Verschwiegenheitsvereinbarung

Die Parteien

primasello GmbH
Ben-Gurion-Ring 21
60437 Frankfurt am Main
Deutschland
vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Schille
-- nachfolgend primasello --

und

-- nachfolgend Vertragspartner --

schließen, in Erwägung folgender Gründe einen Verschwiegenheitsvereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Vertragsparteien haben Interesse an einer zukünftigen Geschäftsbeziehung bekundet. Da es in der Anbahnung als auch während einer Geschäftsbeziehung zum Austausch von Informationen kommt, schließen die Vertragsparteien diese Verschwiegenheitsvereinbarung.

1.2 Mit dieser Verschwiegenheitsvereinbarung soll der weitere Austausch von Informationen im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflichten der Vertragsparteien während der Anbahnungsphase und für die Dauer der Geschäftsbeziehung geregelt werden.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

2.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die zwischen ihm und primasello im Zuge der geplanten Zusammenarbeit ausgetauscht werden, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben und/oder zugänglich zu machen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, Unterlagen und Kenntnisse die ein Vertragspartner dem anderen in schriftlicher, mündlicher oder in einer sonstigen Form unmittelbar oder mittelbar aufgrund des Vereinbarungszweckes zugänglich gemacht hat, oder zugänglich machen wird.

2.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, gilt unabhängig davon ob die betreffenden Informationen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind oder nicht.

2.3 In Fällen, in denen der Vertragspartner zum Zweck der Erfüllung der gemeinsamen Zielsetzung, Informationen, die ansonsten der Geheimhaltung unterliegen, an Dritte – insbesondere Mitarbeiter oder Berater – weitergeben, sind sie verpflichtet, mit diesen ebenfalls gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen zu schließen.

2.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, Daten und Dokumente, die

- unabhängig von der Präsentation oder danach ohne Mitwirkung oder Verschulden des Partners bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- unabhängig von der Präsentation von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

2.5 Keine Vertragspartei darf angestellten Mitarbeitern der anderen Vertragspartei das Angebot machen, ihn während der Dauer dieser Vereinbarung oder im Zeitraum von zwei Kalenderjahren danach einzustellen (Abwerbeverbot). Das Abwerbeverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen des einen Vertragspartners und schützt auch im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter verbundene Unternehmen des anderen Vertragspartners in Bezug auf

deren Mitarbeiter. Die Vertragsparteien haften sofern für die Handlungen der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen. Einen solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr der bislang einstellenden Vertragspartei zugutekommt, sondern ganz oder teilweise der anderen Vertragspartei.

§ 3 Keine sonstigen Verpflichtungen

3.1 Aufgrund dieser Verschwiegenheitsvereinbarung überträgt primasello dem Vertragspartner keine Lizenzrechte oder räumt diesem sonstige Rechte ein.

3.2 Eine Gewährleistung oder Haftung für überlassene vertraulichen Informationen wird nicht übernommen.

§ 4 Geltungsdauer/Rückgabe & Vernichtung

4.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt, für die Dauer der Anbahnungsphase und für die Dauer der Geschäftsbeziehung.

4.2 Die Verschwiegenheitsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

4.3 Nach Beendigung der Zusammenarbeit gilt diese Geheimhaltungsvereinbarung für weitere zwölf Monate.

4.4 Die Vertragsparteien können von der anderen Partei die Rückgabe oder Vernichtung sämtlicher dieser Vereinbarung unterliegenden vertraulichen Informationen verlangen, die die andere Partei erhalten hat.

4.5 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten haben Vorrang.

4.6 Die in § 2; § 3; 4.6; § 5.2, 5.3; § 7 geregelten Vereinbarungen bleiben darüber hinaus nach Beendigung der Vertragsbeziehung bestehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

5.1 Jedwede Änderung der Vertragsbeziehung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind somit ungültig.

5.2 Für sämtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang oder aufgrund der Geheimhaltungsvereinbarung entstehen, ist ausschließlich materielles deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des deutschen IPR sowie des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für sämtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang oder aufgrund der Geheimhaltungsvereinbarung entstehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich zuständigen Gericht in Frankfurt am Main vereinbart.

5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

5.4 Aufgrund der Unterzeichnung dieser Verschwiegenheitsvereinbarung ist kein Vertragspartner verpflichtet die Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten.

Datum, Ort

primasello GmbH, Bernhard Schille

Vertragspartner, firmenmäßige Zeichnung